

Der nicht eingetragene Verein

Spielgruppen und (private) Eltern-Kind-Kindergruppen sind von ihrer Organisationsstruktur her und zur einfacheren Handhabung häufig nicht beim Vereinsregister am Amtsgericht eingetragene Vereine, sog. e.V. – s..

Die Gründung eines eingetragenen Vereins (e.V.) und Anmeldung über einen Notar beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts ist in vielen Fällen auch nicht erforderlich. Der wesentliche Unterschied zwischen einem eingetragenen Verein und einem sonstigen Zusammenschluss der Eltern liegt in der Frage der Haftung. Um die jeweilige persönliche Haftung der einzelnen Elternteile mit ihrem Privatvermögen auszuschließen, sollte die Spielgruppe daher darauf achten, die Strukturen eines nicht eingetragenen Vereins zu erfüllen.

Achtung, Ausnahme: Haftung für Steuern und Abgaben

Für die rechtzeitige und korrekte Abgabe der Erklärungen und Abführung der Steuern und Abgaben haftet der Vorstand (§ 34 Abs. 1 AO) im eingetragenen wie im nicht eingetragenen Verein mit seinem Privatvermögen. Dies ist für den eingetragenen Verein jedoch die einzige Fall, in dem jemand mit seinem Privatvermögen haftet.

1. Struktur des nicht eingetragenen Vereins

Nicht eingetragene Vereine zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- a) auf Dauer angelegt
- b) ideeller Zweck (d.h. nicht auf Gewinn angelegt)
- c) körperschaftlich organisiert (z.B. Regelungen zur Vertretung)
- d) Satzung oder Geschäftsordnung / Kindergruppenordnung (§ 25 BGB)
- e) Vereins- / Gruppenname
- f) auf wechselnden Mitgliederbestand angelegt

Die Punkte a), b), e) und f) sind in Spielgruppen in der Regel immer erfüllt. Sie sind zumeist auch körperschaftlich organisiert, da sie einen oder mehrere VertreterInnen benannt haben (Vorstand oder Bevollmächtigte) und Elternabende / Mitgliederversammlungen organisieren, die jeweils mit bestimmten Kompetenzen ausgestattet sind.

Die Organisation des nicht eingetragenen Vereins muss nicht unbedingt schriftlich fixiert sein. Es genügt die praktische Ausübung satzungentsprechender Regeln. Wir empfehlen aber trotzdem, die wichtigsten Regelungen schriftlich festzuhalten, damit sie für alle (und für neue InteressentInnen) einsehbar und verbindlich sind.

Da die Form der Organisation Auswirkungen auf die Haftung der einzelnen Mitglieder hat, sollte jede Gruppe also darauf achten, die vorgenannten Merkmale des nicht eingetragenen Vereins zu erfüllen und nach außen (beim Abschluss von Miet- und Arbeitsverträgen) auch so aufzutreten.

Die Satzung / Geschäftsordnung / Kindergruppenordnung sollte daher mindestens regeln:

- Name des Vereins
- Zweck des Vereins
- Vorstand und Mitgliederversammlung / Elternabend
- Teilnahme an Elternabenden und Regeln zur Beschlussfassung
- monatlicher Elternbeitrag und Zahlungsmodus / evtl. Kautions
- evtl. Probezeit, Kündigungsfristen, Kündigungsgründe

Natürlich bietet die Niederlegung von festen Regeln z. B. in einer „Spielgruppenordnung“ für jede Gruppe auch Sicherheit innerhalb des eigenen Gruppengefüges. So empfiehlt es sich, Regeln z. B. zu Bringzeiten, Umgang mit kranken Kindern, Mitarbeit der Eltern / Elterndiensten und / oder Regelungen zu Mahlzeiten in der Gruppe schriftlich festzulegen. Das vermeidet so manchen späteren Streit unter den beteiligten Eltern.

2. Haftungsfragen

a) Haftung im eingetragenen Verein (e.V.)

Im e. V. haftet ausschließlich und immer nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen seiner Organe (Vorstand / Beauftragter). Er haftet für eine unerlaubte Handlung ebenso wie für eine Vertragsverletzung, ein Verschulden bei Vertragsschluss, bei einer Aufsichtspflichtverletzung oder Gefährdung (§ 31 BGB). Die Mitglieder und der Vorstand haften nur in stark eingegrenzten Fällen mit ihrem Privatvermögen, etwa, wenn sie den Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig zahlungsunfähig werden lassen oder (s.o.) bei Steuern und Abgaben.

b) Haftung im nicht eingetragenen Verein

Der nicht eingetragene Verein unterscheidet sich vom e.V. dadurch, dass er nicht rechtsfähig ist. Das bedeutet, dass nicht der Verein, sondern alle Mitglieder Träger von Rechten und Pflichten sind. Daraus ergeben sich für die Haftung folgende Konsequenzen:

aa) Haftung der Vereinsmitglieder für vertragliche Schulden

Die Vereinsmitglieder haften alle gemeinsam für die Schulden des Vereins (§ 54 i. V. m. §§ 421, 427 BGB). Allerdings wird diese Haftung durch die Rechtsprechung auf das sog. Sondervermögen der Mitglieder, also das Vereinsvermögen, begrenzt und erfasst nicht das Privatvermögen der Einzelnen

Ausgleichsansprüche bestehen allenfalls intern zwischen den Mitgliedern.

bb) Haftung des Handelnden für vertragliche Schulden

Jedoch haftet jedes Vereinsmitglied, welches für den nicht eingetragenen Verein handelt, persönlich mit seinem gesamten Privatvermögen bei eingegangenen Verpflichtungen und eventuellen Folgen seines Handelns, neben der Haftung des Vereinsvermögens (§ 54 Satz 2 BGB). Voraussetzung ist, dass der Handelnde / der Beauftragte im Namen des Vereins auftritt. Diese persönliche Haftung kann in der Satzung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

cc) Haftung für unerlaubte Handlung

Der Handelnde, der bei Ausführung eines Geschäftes für den nicht eingetragenen Verein eine unerlaubte Handlung begeht, haftet nach Deliktsrecht neben dem Verein auf Schadensersatz. Ein „Haftungsdurchgriff“ auf das Privatvermögen der übrigen Mitglieder ist jedoch ausgeschlossen.

c) Haftung in der BGB-Gesellschaft

Werden die unter 1. genannten Merkmale des nicht eingetragenen Vereins nicht erfüllt, handelt es sich bei der Initiative um eine sog. BGB-Gesellschaft. In dieser haften alle Mitglieder für alle (vertraglichen) Schulden der Gesellschaft persönlich und unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen (§§ 421, 427 BGB).